

Aktenzeichen: 3 AZR 444/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 20. November 1984

- 3 AZR 444/82 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 11. Dezember 1981

- 2 Ca 6117/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 12. Juli 1982

- 10 Sa 247/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Insolvenzschutz nach formloser Liquidation,

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2; AFG § 141 b Abs. 3;
KO §§ 102, 107

Leitsätze:

1. Der Sicherungsfall der vollständigen Betriebsbeendigung bei offensichtlicher Masselosigkeit gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG setzt nicht voraus, daß bereits bei der Betriebseinstellung offensichtlich keine die Kosten eines Konkursverfahrens deckende Masse vorhanden war. Es genügt, daß die Insolvenz später eintritt und zur Masselosigkeit führt.
2. Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG bedeutet Einstellung des mit dem Betrieb verfolgten arbeitstechnischen und unternehmerischen Zwecks unter Auflösung der organisatorischen Einheit.
3. Ist die Betriebstätigkeit vollständig beendet und wird der Arbeitgeber außerdem zahlungsunfähig, so müssen die betroffenen Betriebsrentner nicht selbst klären, ob ein Konkursantrag geboten oder mangels Masse sinnlos erscheint. Sie können sich darauf beschränken, den PSV von der Betriebs- und Zahlungseinstellung zu unterrichten. Der PSV muß dann die gesicherten Versorgungsrechte gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG auf sich überleiten und als Gläubiger die konkursrechtlich gebotenen Entscheidungen treffen (Anschluß an BAG 34, 146 = AP Nr. 9 zu § 7 BetrAVG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 444/82

10 Sa 247/82 Köln

Verkündet am
20. November 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundesbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. Juli 1982
- 10 Sa 247/82 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte als Träger der Insolvenzversicherung wegen eines Sicherungsfalles der Betriebseinstellung bei offensichtlicher Masselosigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG) für den Ruhegeldanspruch des Klägers eintreten muß.

Der Kläger, geboren am 26. Dezember 1912, war seit dem 1. April 1951 Betriebsleiter des Hotels "D" in G. Er erhielt am 8. Dezember 1953 von seiner damaligen Arbeitgeberin, der E Gesellschaft in W, eine Versorgungszusage.

Der Hotelbetrieb wurde am 20. März 1976 von Herrn A J B übernommen. Dieser kündigte am 29. April 1976 das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos. Der hiergegen vom Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angestrengte Rechtsstreit wurde am 8. Juli 1976 verglichen; das Arbeitsverhältnis wurde zum 30. Juni 1976 beendet, jedoch blieben eventuelle Versorgungsansprüche des Klägers vorbehalten (Arbeitsgericht München 19 Ca 201/76 G).

In einem weiteren Rechtsstreit nahm der Kläger seine beiden früheren Arbeitgeber, die E Gesellschaft und Herrn J B auf Zahlung der Betriebsrente in Anspruch. Durch Urteil des Arbeitsgerichts München vom 26. Juli 1979 - 19 Ca 478/76 G - wurden beide für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1977 als Gesamtschuldner, für die Zeit ab 1. April 1977 wurde allein der Beklagte B zur Zahlung verurteilt. Die nur von dem Beklagten B gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen (Urteil des LAG München vom 21. Juli 1980 - 8 Sa 1005/79 -). Es ist rechtskräftig festgestellt, daß die Betriebsrente des Klägers ab 31. Juli 1979 monatlich 860,32 DM beträgt.

Die Rentenansprüche des Klägers wurden teilweise erfüllt. Vollständig erhielt der Kläger die Rente nur bis einschließlich Mai 1980; für Juni 1980 erhielt er noch einen restlichen Teilbetrag von 90,70 DM. Dazu kam es wie folgt:

Am 18. März 1979 meldete der letzte Arbeitgeber des Klägers, Herr B, den Hotelbetrieb bei der örtlichen Gewerbe-polizei ab und stellte den Betrieb ein. Am 20. September 1979 verkaufte er das Hotel. Den Verkaufserlös verwandte er zur Erfüllung von Verbindlichkeiten. Ein Rest wurde auf ein Rechtsan-



waltsanderkonto eingezahlt und diene dem Käufer zunächst als Sicherheit für etwaige verdeckte Baumängel. Ein hiervon nicht in Anspruch genommener Teil wurde später zur Erfüllung der Ruhegeldansprüche des Klägers verwendet. Der Aufenthalt von Herrn B ist unbekannt; er befindet sich vermutlich im Ausland.

Nachdem der Kläger mit seiner Rentenzahlungsklage in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht München obsiegt hatte, wandte er sich mit Schreiben vom 14. November 1979 an den Beklagten. Er meldete die rückständigen und laufenden Ansprüche zur Insolvenzsicherung an und führte u.a. aus, gegen Herrn B habe er inzwischen die Vollstreckung beantragt. Weiter heißt es dort:

"Nach unserer Information ist Herr B zahlungsunfähig, da er seine betriebliche Tätigkeit vollständig beendete und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Nach unserer Rechtsauffassung sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung deshalb erfüllt."

Nachdem auch die Berufung des Beklagten B durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 21. Juli 1980 zurückgewiesen war, verlangte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 17. Dezember 1980 vom Beklagten erneut die Übernahme der Ruhegeldverbindlichkeiten. Er bezifferte seinen Rentenanspruch sowie den rückständigen Forderungsbetrag und fuhr dann fort:

"Wir melden diesen hiermit an und bitten um Mitteilung, ob Ihrerseits auf der Durchführung eines Konkursverfahrens bestanden wird oder ob Sie die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 BetrAVG anerkennen. Wir meinen, daß der diesbezügliche Ein-



trittstatbestand gegeben ist und daß die Durchführung eines Konkursverfahrens nur mehr unnötige Kosten verursachen würde."

In seinem Antwortschreiben vom 18. Februar 1980 vertrat der Beklagte die Auffassung, ein Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG liege nicht vor. Es sei bereits zweifelhaft, ob ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht komme. Letztlich könne dies jedoch dahinstehen, da es bereits an einer vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit fehle. Davon könne keine Rede sein, weil Herr B das Hotel verkauft habe. Der Umstand, daß Herr B unbekannten Aufenthalts sei, löse ebensowenig eine Eintrittspflicht aus wie eine fruchtlos gebliebene Zwangsvollstreckung.

Der Kläger hat geltend gemacht, es liege ein Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG vor, der den Beklagten zum Eintritt verpflichte. Der Erwerber des Hotels, der den Betrieb nicht vor 1980 wieder aufgenommen habe, hafte allenfalls für Ansprüche aktiver Arbeitnehmer. Im übrigen habe Herr B die Betriebstätigkeit vollständig beendet. Da verfügbare Mittel des Schuldners fehlten, komme ein Konkursverfahren nicht in Betracht.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 8.512,50 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 18. Februar 1981 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn monatlich DM 860,32 jeweils zum Monats-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ende, beginnend mit dem 30. April 1980,
zu zahlen und den monatlichen Renten-
betrag ab den jeweiligen Fälligkeits-
terminen mit 4 % zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat
vorgetragen, eine vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit
sei nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber den Betrieb verkaufe
oder verpachte. Ferner müsse die vom Gesetz verlangte offen-
sichtliche Masselosigkeit zur Zeit der Betriebseinstellung vor-
liegen. Daran fehle es. Die Erschöpfung des Anderkontos zu einem
späteren Zeitpunkt und der unbekannte Aufenthaltsort des Schuld-
ners sprächen ebensowenig für Masselosigkeit wie die Fruchtlo-
sigkeit einer Einzelvollstreckung. Der Sicherungsfall der offen-
sichtlichen Masselosigkeit verlange deutliche, nach außen sicht-
bare Tatbestandsvoraussetzungen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesar-
beitsgericht hat ihr stattgegeben. Dagegen richtet sich die Re-
vision des beklagten PSV.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Versorgungsansprüche des
Klägers werden vom gesetzlichen Insolvenzschutz erfaßt, so daß
der Beklagte für sie einzutreten hat.

I. Grundlage für die Eintrittspflicht des Beklagten ist § 7
Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG. Die Vorschrift setzt voraus: "Die
vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt". Die Bestimmung ist wörtlich dem § 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG nachgebildet. Ihr liegt auch erkennbar der gleiche Gedanke zugrunde: Rentner sollen Insolvenzschutz und aktive Arbeitnehmer Konkursausfallgeld erhalten, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist und seine Betriebstätigkeit beendet hat und wenn außerdem ein Konkursantrag sinnlos erscheint, weil offensichtlich keine Konkursmasse vorhanden ist, die eine Eröffnung des Konkursverfahrens rechtfertigen würde (BT-Drucks. 7/1750 zu § 141 b Abs. 3 AFG sowie Hilger, ZIP 1981, 460).

Abgesehen von dem Fehlen eines Konkursantrags sind im vorliegenden Rechtsstreit sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift umstritten. Insbesondere streiten die Parteien darüber, ob der frühere Arbeitgeber des Klägers überhaupt zahlungsunfähig war, ob er seine Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes vollständig beendet hat, ferner, ob ein Konkursantrag mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kam und schließlich, ob ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Zahlungseinstellung, Betriebsbeendigung und offensichtlicher Masselosigkeit bestehen muß.

II. Der Sicherungsfall des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG ist gegeben.

1. Die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist zwar kein im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesetz ausdrücklich genanntes Merkmal, aber dennoch Grundvoraussetzung der Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzsicherung. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG wird verlangt, daß ein Konkursantrag zulässigerweise hätte gestellt werden können, wenn eine kostendeckende Masse vorhanden gewesen wäre. Mithin muß ein Konkursgrund vorliegen (Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 7 Rz 125; Höfer/Abt, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 7 Rz 66). Gemäß § 102 Abs. 1 KO setzt die Eröffnung des Konkursverfahrens Zahlungsunfähigkeit voraus, d.h. das Unvermögen, die fälligen Geldschulden noch im wesentlichen zu erfüllen (Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 30 Rz 2 m.w.N.). Nach § 102 Abs. 2 KO ist Zahlungsunfähigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

Im Streitfall ist von der Zahlungsunfähigkeit des Versorgungsschuldners auszugehen. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat Herr B nach der Abmeldung des Hotelbetriebs nur noch über die Mittel verfügt, die aus dem Verkauf des Hotels stammten. Diese hat er zur Abdeckung von Schulden und als Sicherheit des Erwerbers auf dem erwähnten Anderkonto verwendet. Daß Herr B weitere den Gläubigern zur Verfügung stehende Mittel nicht besaß, wird auch daraus deutlich, daß der Kläger vergeblich die Zwangsvollstreckung versuchte und erst aus dem Rest der hinterlegten Sicherheit teilweise Befriedigung erlangen konnte. Entgegen der Annahme der Revision geht es mithin nicht darum, dem Kläger Insolvenzschutz bei einem lediglich zahlungsunwilligen Schuldner zu verschaffen, nachdem dieser sich ins Ausland abgesetzt hat. Der Beklagte hat keine Anhalts-



punkte dafür vortragen können, daß der Versorgungsschuldner heimlich Vermögenswerte beiseite geschafft habe und deshalb zahlungsfähig geblieben sei.

2. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß der früherer Arbeitgeber des Klägers seine Betriebstätigkeit vollständig beendet hat. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt, Herr B habe nur das Hotel "D" in G betrieben. Das Hotel habe er geschlossen und seine Tätigkeit vollständig eingestellt. Personal sei nicht mehr vorhanden gewesen. Wann das Gebäude und die Einrichtung verkauft wurden, sei unerheblich.

Dem ist zuzustimmen. Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit bedeutet Einstellung des mit dem Betrieb verfolgten arbeitstechnischen und unternehmerischen Zwecks unter Auflösung der organisatorischen Einheit des Unternehmens (vgl. Blomeyer/Otto, aaO, § 7 Rz 119; zu dem verwandten Begriff der Betriebsstillegung vgl. BAG 33, 94, 102 = AP Nr. 8 zu § 15 KSchG 1969, zu III 2 b der Gründe m.w.N.). Im Streitfall ist die Beendigung der Betriebstätigkeit durch die Entlassung des Personals und die Abmeldung des Gewerbebetriebs verwirklicht worden. Hieran ändert nichts, daß die sachlichen Betriebsmittel, nämlich Hotelgebäude und Einrichtung, erst später veräußert wurden. Zur Zeit der Veräußerung war ein funktionsfähiger Betrieb schon nicht mehr vorhanden.

3. Das Gesetz verlangt weiter, daß ein Konkursverfahren offen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Das ist hier unstreitig der Fall. Das Merkmal steht allerdings in Verbindung mit der vollständigen Einstellung der betrieblichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes. Aber daraus kann der Beklagte keinen Einwand ableiten.

a) Der Streitfall zeigt, daß man zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, je nachdem, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist: Am 18. März 1979, als der frühere Arbeitgeber des Klägers den Hotelbetrieb abmeldete und am 20. September 1979, als er das Hotel verkaufte, dürfte zwar bereits Zahlungsunfähigkeit vorgelegen haben, es war aber augenscheinlich noch eine die Kosten eines Konkursverfahrens deckende Vermögensmasse vorhanden. Herr B wurde durch die Einnahme des Verkaufserlöses kurzfristig sogar wieder zahlungsfähig. Zahlungsunfähigkeit und sogar Masselosigkeit traten dann erneut und nunmehr endgültig ein, nachdem der Erlös für die Schuldentilgung und die Sicherheitsleistung verbraucht war. Erst als sich herausstellte, inwieweit die Sicherheit vom Käufer nicht beansprucht wurde, konnte der Kläger einen Teil seiner rückständigen Ruhegeldforderungen realisieren.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, das Merkmal der offensichtlichen Masselosigkeit sei erfüllt, wenn die Versorgungsleistungen unter Hinweis auf die Vermögenslosigkeit eingestellt seien und der Träger der Insolvenzsicherung von den gesamten Umständen unterrichtet werde. Im Streitfall sei der PSV bereits mit Schreiben vom 14. November 1979 umfassend unterrichtet worden. Da der Kläger Leistungen des PSV erst ab Juni



1980 begehre, komme es nicht darauf an, daß er noch eine teilweise Befriedigung aus dem Anderkonto erlangt habe. Jedenfalls ab Juni 1980 seien sämtliche Merkmale des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG erfüllt. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

b) Zu unterscheiden sind die Fragen, ob überhaupt ein Sicherungsfall im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG vorliegt und zu welchem Zeitpunkt dieser Sicherungsfall eintritt. Zur ersten Frage macht der beklagte PSV geltend, die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift könnten nicht in beliebiger Reihenfolge erfüllt werden; vielmehr müsse schon bei der Beendigung der Betriebstätigkeit Masselosigkeit vorliegen, und zwar offensichtlich. Da dies im vorliegenden Rechtsstreit nicht der Fall gewesen sei, erübrige sich die zweite Frage nach dem Datum des Sicherungsfalls. Das ist nicht überzeugend.

(1) Auszugehen ist vom Wortlaut der Vorschrift. Entgegen der Ansicht des PSV läßt sich diesem nicht entnehmen, daß die einzelnen Merkmale in einer bestimmten Reihenfolge erfüllt werden müssen. Die Formulierung, daß dem Sicherungsfall der Konkursöffnung die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit gleichsteht, "wenn" ein Konkursverfahren wegen offensichtlicher Masselosigkeit nicht beantragt worden ist, kann sowohl zeitlich als auch konditional verstanden werden. Maßgebend ist daher die Stellung der Vorschrift im Gefüge der übrigen Sicherungsfälle des § 7 Abs. 1 BetrAVG sowie ihr Sinn und Zweck.

(2) Die Vorschrift knüpft an einen konkursrechtlichen Tatbestand



an: Ein Konkursantrag darf wegen Masselosigkeit nicht in Betracht kommen und die Masselosigkeit muß offensichtlich sein. Das bedeutet, daß es hier nicht um eine Begrenzung des Insolvenzschutzes geht, sondern um das Verfahren beim Zugang zum Insolvenzschutz, dessen Notwendigkeit vorausgesetzt wird. Der Kreis der insolvenzgeschützten Forderungen soll durch § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG nicht erweitert oder eingeschränkt werden, sondern nur das formale Erfordernis eines Konkursantrages soll ausnahmsweise entfallen. Ist der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so liegt ein Fall der Insolvenz vor. Nur ist der Sicherungsfall, also die Eintrittspflicht des PSV, im Normalfall an die Voraussetzung geknüpft, daß ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet werden muß. Das soll nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG entbehrlich sein, wenn die Betriebstätigkeit des Arbeitgebers vollständig beendet ist und eine die Kosten des Konkursverfahrens deckende Masse offensichtlich fehlt. Die Vorschrift hat also die Funktion, im Falle der vollständigen Betriebseinstellung einen sinnlosen Konkursantrag zu vermeiden. Wird hingegen ein Betrieb weitergeführt, gilt zunächst die Vermutung, daß der Fall der Masselosigkeit nicht vorliegt, ein Konkursantrag also möglich und zumutbar bleibt. Bei weitergeführtem Betrieb kann der Sicherungsfall nur eintreten, wenn ein Konkursantrag gestellt und das Konkursverfahren entweder eröffnet oder seine Eröffnung nach Prüfung durch das Konkursgericht (§ 107 KO) mangels Masse abgelehnt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 BetrAVG). Wann das Tatbestandsmerkmal der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit erfüllt ist, sei es vor oder nach Eintritt der Masselosigkeit, kann danach nicht entscheidend sein.



Die Ansicht des PSV, schon zur Zeit der Betriebseinstellung müsse offensichtliche Masselosigkeit bestehen, würde dazu führen, daß die Anwendbarkeit der Vorschrift auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bliebe. Entweder müßte der Zusammenbruch des Unternehmens so schnell eintreten, daß bei Einstellung der betrieblichen Tätigkeit und Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bereits die Kosten eines Konkursverfahrens offensichtlich nicht mehr gedeckt werden können, oder es müßte dem Arbeitgeber gelingen, bis zur Betriebseinstellung seine Zahlungsunfähigkeit und sogar den Eintritt der Masselosigkeit zu verbergen. In der Regel wird aber zunächst nur die Konkursreife des Arbeitgebers eintreten. Die Masselosigkeit wird sich erst in einem späteren Stadium zeigen und in einem Endstadium wird schließlich die Masselosigkeit offensichtlich werden. Daß der Anwendungsbereich der Vorschrift auf derartige vom Regelfall abweichende Sonderfälle beschränkt sein soll, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

(3) Im Sozialrecht verlangen Rechtsprechung und Schrifttum zu § 141 b AFG überwiegend, daß Masselosigkeit schon zur Zeit der Beendigung der Betriebstätigkeit vorliegen muß (BSG, Urteil vom 17. Juli 1979 - 12 RAr 15/78 - SozR 4100 § 141 b AFG Nr. 11; Gagel, AFG, § 141 b Rz 34; Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock, AFG, § 141 b Rz 13). Das erklärt sich aus der unterschiedlichen Interessenlage bei den im Betriebsrentengesetz einerseits und im Arbeitsförderungsgesetz andererseits geregelten Gegenständen. Beim Konkursausfallgeld geht es um die befristete staatliche Sicherung nicht erfüllter Lohnforderungen auf Antrag der aktiven Arbeitnehmer. Diese haben die Rückstände sehr oft entstehen las-



sen, weil sie ihre Arbeitsplätze in dem bereits notleitenden Betrieb nicht gefährden wollten. Wird der Betrieb schließlich dennoch eingestellt, so erweist sich dieses Opfer als vergeblich und weiteres Zuwarten als sinnlos. Die Forderungen sind nun unverzüglich geltend zu machen. Dagegen stellt sich die Situation für die Ruheständler anders dar. Sie verlieren häufig den direkten Kontakt zum Betrieb und erwarten von ihrem früheren Arbeitgeber im wesentlichen nur noch Zahlungen. Deshalb bedeutet die Betriebseinstellung für sie keinen vergleichbar scharfen Einschnitt wie für die aktiven Arbeitnehmer. Ihre Forderungen können auch noch nach der Betriebseinstellung, unter Umständen sogar noch nach der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erfüllt werden, etwa von einer Unterstützungskasse. Die Zahlungspflicht des PSV ist auch nicht wie das Konkursausfallgeld zeitlich begrenzt. Sie beginnt mit dem Sicherungsfall und endet in der Regel erst mit dem Tode des Versorgungsberechtigten. Deshalb können die Verfahrensregeln, die zum Arbeitsförderungsgesetz entwickelt wurden, nicht ohne weiteres auf die betriebliche Altersversorgung übertragen werden (Hilger, ZIP 1981, 460, 461). Hier ist vielmehr ein als sinnlos erkennbarer Konkursantrag auch dann entbehrlich, wenn er im Zeitpunkt der Betriebseinstellung noch möglich gewesen wäre, jedoch durch die weitere Entwicklung seine Grundlage verloren hat.

III. Damit stellt sich die Frage nach den objektiven Merkmalen des Sicherungsfalles. Der PSV muß eindeutig feststellen können, wann der Tatbestand der offensichtlichen Masselosigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG erfüllt ist, um die Versorgungs-



rechte berechnen und auf sich überleiten zu können.

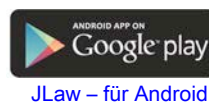
Hierzu hat der Senat in seinem Urteil vom 11. September 1980 (BAG 34, 146 = AP Nr. 9 zu § 7 BetrAVG) bereits Stellung genommen. Er hat ausgeführt, einerseits könnten die Rentner nicht beurteilen, welche Kosten für ein Konkursverfahren zu erwarten seien und ob die vorhandene Masse zu deren Deckung ausreiche; andererseits dürfe nicht allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, wie es sich den betroffenen Pensionären darstellt, abschließend entschieden werden, ob der Sicherungsfall der offensichtlichen Masselosigkeit vorliege, da dies dazu verführen könne, die Versorgungslasten auf den PSV abzuwälzen. Der Zweck der Regelung könne sachgerecht nur verwirklicht werden, wenn der PSV sofort eingeschaltet und als Auffangstation für die Interessen der Versorgungsberechtigten tätig werde (aaO, zu B II 2 der Gründe). Daran ist festzuhalten.

Mit dieser Auslegung gewinnt auch das Merkmal der "Offensichtlichkeit" einen vernünftigen Sinn. Es weist, so verstanden, darauf hin, daß der sich aus den äußeren Tatsachen ergebende Eindruck genügen soll, um den Sicherungsfall eintreten zu lassen. Damit eröffnet die Vorschrift dem PSV einen Beurteilungsspielraum, anhand der ihm bekannten Umstände zu entscheiden, ob er den Konkursantrag stellt oder zu Vermeidung sinnloser Kosten davon absieht (vgl. auch BSG, Urteil vom 23. November 1981 - 10/8 b RAr 6/80 -).

Praktisch bedeutet dies, daß dem PSV mit der Anzeige der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zahlungseinstellung und der Betriebsbeendigung die Verantwortung für das weitere Verfahren zufällt. Im Interesse eines raschen und sachgerechten Insolvenzschutzes muß er die Ansprüche gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG auf sich überleiten, um nunmehr entweder die Versorgungsansprüche zu erfüllen oder aber aufgrund eigener Erkenntnisse doch noch als Rechtsnachfolger der gesicherten Versorgungsgläubiger selbst einen Konkursantrag zu stellen (Hilger, ZIP, 1981, 460, 462). Denkbar ist auch, daß ein Konkursverfahren von anderen Gläubigern in Gang gebracht wird, so daß sich der PSV nur noch an diesem Verfahren beteiligen muß. Hingegen kann sich der PSV nicht darauf beschränken, den Tatbestand der offensichtlichen Masselosigkeit zu bestreiten und abzuwarten, ob die betroffenen Rentner einen Ausweg aus der für sie undurchschaubaren Verfahrenslage finden können.

Dr. Dieterich Griebeling Dr. Peifer

Dr. Sponer Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)